

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

GS 37.0628

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 (Einleitungssatz und Buchstabe a)

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:

a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;

§ 7 Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr der Primarstufe, d.h. mit dem ersten Kindergartenjahr.

² Sie dauert in der Regel 11 Jahre und endet mit dem Volksschulabschluss. Sie kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

§ 22 Absätze 1, 2 und 3

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

¹ Im Zusammenhang mit dem HarmoS-Konkordat.

² GS 34.637, SGS 640

§ 25 Titel

Angebot und Dauer

§ 25 Absatz 1

¹ Aufgehoben.

§ 107 Schulpflicht

Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen sechsten Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre und endet in der Regel mit dem Abschluss der Sekundarstufe I.

§ 107a Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule Kindergarten gemäss § 22 Absatz 1 Bildungsgesetz

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 22 Absatz 1 und erlässt Vorschriften über die gestaffelte Verschiebung des Stichtages für die Einschulung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Ila.

Die übrigen mit Beschluss des Landrates vom 17. Juni 2010 erlassenen Änderungen des Bildungsgesetzes (§§ 7a, 12 Absatz 1 und 3, 16 Absatz 4, 25 Absatz 4, 28 Absatz 2 und 3, 44 Absatz 1 Buchstaben b (letzter Satz) und f, 62a, 85 Buchstabe j, 107b und 107c sowie § 5 Absatz 3 des Personaldekrets können aufgrund des Vorbehalts in Ziffer 6 des Landratsbeschlusses vom 17. Juni 2010 betreffend Harmonisierung im Bildungswesen noch nicht in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung erfolgt im Hinblick auf das Schuljahr 2015/16.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 16. August 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.